

# **Richtlinie der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel zur Förderung von Maßnahmen zur Schaffung neuer Wohn- und Begegnungsformen für ältere Menschen, die ermöglichen, länger in ihrer häuslichen Umgebung zu leben vom 29.05.2015**

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel hat am 28.04.2015 die folgenden Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen der Stadt Rhens und der Ortsgemeinden Alken, Brey, Brodenbach, Burgen, Dieblich, Hatzenport, Kobern-Gondorf, Lehmen, Löff, Macken, Niederfell, Nörtershausen, Oberfell, Spay, Waldesch, Winnigen und Wolken zur Schaffung neuer Wohnformen für ältere Menschen beschlossen.

## **I. Vorwort**

Die meisten Menschen möchten auch im fortgeschrittenen Lebensalter im privaten Raum und in der vertrauten Nachbarschaft leben. Ob sich dieser Wunsch tatsächlich realisieren lässt, hängt im Wesentlichen von der Gestaltung des persönlichen Umfeldes, aber auch des Wohnumfeldes ab. Wohnen im Alter sollte deshalb eingebettet sein in den sozialen Raum des Dorfes und der Nachbarschaft. Hierdurch kann auch die Teilnahme älterer Menschen am gesellschaftlichen Leben sichergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund unterstützt die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel Projekte der verbandsangehörigen Stadt- und Ortsgemeinden finanziell, die die Schaffung neuer Wohn- und Begegnungsformen für ältere Menschen fördern, nach den im Folgenden genannten Richtlinien.

## **II. Richtlinie**

1. Antragsberechtigt für eine Förderung durch die Verbandsgemeinde Rhein-Mosel sind ausschließlich ihre verbandsangehörigen Stadt- und Ortsgemeinden.
2. Eine Förderung erfolgt nicht für professionell oder kommerziell betriebene Projekte, deren Kosten in die Pflegesatzvereinbarungen einfließen.
3. Gefördert werden ausschließlich eigene Investitionen oder Kosten einer Ausstattung von Projekten zur Verbesserung der Lebenssituation älterer Menschen der Stadt und Ortsgemeinden. Eine eigene Förderung der Stadt und Ortsgemeinden für vergleichbare Projekte steht eigenen Investitionen einer Stadt oder Ortsgemeinde gleich. Der Förderung werden nur kassenwirksame Aufwendungen der Antragsteller zugrunde gelegt.
4. Anträge auf Förderung sind grundsätzlich vor Maßnahmenbeginn zu stellen. Förderanträge sind bei einer voraussichtlichen Fördersumme über 5.000 € bis zum 31.10. des Vorjahres zu stellen. Anträge können bei einer voraussichtlichen Fördersumme unter 5.000 € bis zum 30.09. des maßgeblichen Haushaltsjahres gestellt werden.
5. Die Verbandsgemeinde stellt pro Jahr max. 50.000 € im Haushalt für die Förderung solcher Projekte bereit.

6. Die max. Förderung beträgt je Einzelmaßnahme 1/3 der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens 25.000 €. Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach Abschluss der Maßnahme.
7. Die Gesamtförderung je Stadt- und Ortsgemeinde beträgt über einen Zeitraum von 10 Jahren maximal 25.000 €.
8. Die Entscheidung über eine Förderung trifft der Verbandsgemeinderat.
9. Nicht verbrauchte Mittel verfallen am Ende des Haushaltsjahres (betrifft nicht Ziffer 7) zugunsten der Verbandsgemeinde. Eine Übertragung dieser Mittel in folgende Haushaltsjahre erfolgt nicht.

### **III. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft. Bereits vorliegende Anträge aus den Vorjahren gelten als nach Inkrafttreten dieser Richtlinie gestellte Anträge.

Kobern-Gondorf, 29.05.2015

Verbandsgemeinde Rhein-Mosel

  
Bruno Seibeld  
Bürgermeister

